

Ausdauerprüfung

Das Kennzeichen AD ist kein Ausbildungskennzeichen im Sinne der Zucht- und Schauordnung)

A) Allgemeines

1. Zweck

Die Ausdauerprüfung soll den Beweis dafür liefern, dass der Hund imstande ist, eine körperliche Anstrengung bestimmten Grades zu leisten, ohne danach erhebliche Ermüdungserscheinungen zu zeigen. Bei den Körperverhältnissen des Hundes kann die geforderte Anstrengung nur in Laufleistungen bestehen, von denen wir wissen, dass sie erhöhte Anforderungen an die inneren Organe, besonders das Herz, die Lungen und ebenso die Bewegungsorgane selbst, stellen, bei denen aber auch andere Eigenschaften, wie Temperament und Härte, zur Auswirkung kommen. Die mühelose Bewältigung der Leistung müssen wir als Beweis für die körperliche Gesundheit und das Vorhandensein der von uns gewünschten Eigenschaften ansehen.

2. Anmeldung

Die Ausdauerprüfung wird von Gruppen veranstaltet. Sie kann an jedem Tag der Woche durchgeführt werden. Die Meldung des Termins hat beim HAW spätestens 6 Wochen vor dem Tage der Prüfung unter Nennung des Prüfungsleiters und des Richters zu geschehen. Die AD kann von einem Leistungsrichter oder einem Zuchtrichter abgenommen werden. Mit der Abgabe der Meldung verpflichtet sich die BG, die Ausdauerprüfung während der Sommermonate (15. Juni bis 30. September) nur in den frühen Vormittags- oder Spätnachmittagsstunden durchzuführen. Die Außentemperatur soll möglichst nicht über 22° C liegen. Bei der Meldung ist anzugeben: Genauer zuchtbuchmäßiger Name des Hundes, Zuchtbuch- oder Registriernummer, etwa schon vorhandene Ausbildungskennzeichen, Geschlecht, Wurfstag des Hundes, Name und Anschrift des Züchters und des Eigentümers. Die Teilnahme an einer Ausdauerprüfung ist freiwillig. Falls im Verlauf einer Ausdauerprüfung ein Hundeführer oder dessen Hund einen körperlichen Schaden erleiden sollten, kann hierfür weder der ADRK noch die durchführende BG verantwortlich bzw. haftbar gemacht werden.

3. Zulassung der Hunde

Das Mindestzulassungsalter beträgt 16 Monate, das Höchstalter 6 Jahre. Zugelassen sind bei einer Prüfung höchstens 20 Hunde bei einem Richter, bei mehr als 20 Hunden muss ein zweiter Richter hinzugezogen werden. Die Hunde müssen im Zuchtbuch oder im Register eingetragen sein und zuvor eine Begleithundeprüfung (BH) abgelegt haben. Sie müssen voll gesund und gut durchtrainiert sein. Kranke, nicht genügend kräftige Hunde, heiße, trächtige oder säugende Hündinnen dürfen nicht zugelassen werden. Bei Beginn der Prüfung haben sich die Teilnehmer nach Aufruf in sportlicher Haltung mit bei Fuß sitzendem Hund unter Nennung ihres Namens und des Namens des Hundes dem amtierenden Richter zu melden. Die Ahnentafel des Hundes bzw. Registrierte Karte ist vorzuzeigen. Der Richter hat sich gemeinsam mit dem Prüfungsleiter der durchführenden BG zu überzeugen, ob der Hund in guter Verfassung ist. Hunde, die einen müden oder lustlosen Eindruck machen, sind von der Teilnahme auszuschließen. Der Führer muss sich während der Prüfung sportlich verhalten. Böswillige Verstöße gegen die Bestimmungen können die Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Entscheidung trifft in jedem Falle der Richter; sie ist nicht anfechtbar.

4. Bewertung

Punkte und Wertnoten werden nicht vergeben, sondern nur "Bestanden" oder "Nicht Bestanden". Bei "Bestanden" wird das Kennzeichen "AD" zuerkannt.

5. Gelände

Die Prüfung soll auf Straßen und Wegen von möglichst verschiedener Beschaffenheit abgehalten werden. Es kommen in Betracht: asphaltierte, gepflasterte und ungepflasterte Straßen und Wege.

B) Durchführung der Ausdauerprüfung

Zurückzulegen einer Strecke von 20 km Länge in einem Tempo von 12 bis 15 Kilometer pro Stunde.

1. Laufübung

Der Hund hat (lt. StVO) angeleint an der rechten Seite des Führers in normalem Trabe neben dem Fahrrad zu laufen. Ein überhastetes Laufen ist zu vermeiden. Die Leine muss entsprechend lang gehalten werden, damit der Hund die Möglichkeit hat, sich dem jeweiligen Tempo anzupassen. Leichtes Ziehen an der Leine (Vorpellen) ist nicht fehlerhaft, jedoch ständiges Nachhängen des Hundes. Nachdem 8 km zurückgelegt sind, ist eine Pause von 15 Minuten einzulegen. Während dieser Zeit hat der Richter die Hunde auf etwaige Ermüdungserscheinungen zu beobachten. Stark übermüdete Hunde sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Nach der Pause sind weitere 7 km zurückzulegen und eine Pause von 20 Minuten einzulegen. Während dieser Pause ist dem Hund Gelegenheit zu geben, sich frei und zwanglos zu bewegen. Vor der weiteren Laufübung hat der Richter die Hunde auf Ermüdungserscheinungen bzw. wundgelaufene Pfoten zu überprüfen. Stark ermüdete Hunde, deren Pfoten wundgelaufen sind, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Nach Beendigung der Laufübungen ist eine Pause von 15 Minuten einzulegen. Während dieser Pause ist dem Hund Gelegenheit zu geben, sich frei und zwanglos zu bewegen. Der Richter hat nun festzustellen, ob der Hund Ermüdungserscheinungen zeigt, bzw. sich die Pfoten wundgelaufen hat. Richter und Prüfungsleiter sollen die Hunde möglichst auf dem Fahrrad begleiten oder mit dem Kraftwagen folgen. Die entsprechenden Feststellungen bei den Hunden sind zu notieren. Es ist notwendig, dass die Hunde von einem Kraftwagen begleitet werden, damit die Hunde, die erkennen lassen, dass sie den Anstrengungen nicht gewachsen sind, in das Kraftfahrzeug verladen und weiter transportiert werden können. Als nicht bestanden gilt die Prüfung, wenn die Hunde jegliches Temperament und die Härte vermissen lassen, außergewöhnliche Ermüdungserscheinungen zeigen und das Tempo von 12 km pro Stunde nicht durchhalten, sondern erheblich mehr Zeit brauchen.

2. Unterordnung

Nach Beendigung der Laufübung haben auf Anweisung des Richters die Führer mit ihren Hunden bei Fuss Aufstellung zu nehmen. Jeder Teilnehmer hat nach Aufruf mit seinem Hund die Übung Freifolgen (SchH I, ohne Gruppe) zu zeigen. Die Übungen können an lockerer Leine gezeigt werden. Die Abgabe von Schüssen hat zu unterbleiben.

Zur Beachtung!

Der Prüfungsleiter hat den Treffpunkt (Abfahrt) der Prüfungsteilnehmer so festzulegen, dass für alle möglichst der gleiche Anmarschweg besteht. Hierdurch soll vermieden werden, dass Hunde mit weiterem Anmarschweg zusätzlich belastet werden. Die Hundeführer müssen ihren Hunden auf dem Anmarschweg Gelegenheit geben, sich ausgiebig lösen zu können. Es ist strengsten verboten, während der Prüfung sogenannte Frühstückspausen mit dem Genuss von Alkohol abzuhalten.